

**Entgeltordnung der Stadt Kempen
über die Erhebung von Entgelten für die
Wochenmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Feierabend- und Eventmärkte vom
15.12.2022**

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Kempen am 15.12.2022 folgende privatrechtliche Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

- (1) Für die Benutzung von Straßen, Plätzen, Wegen und Einrichtungen, welche die Stadt als Veranstalter für Wochenmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste, Feierabend- und Eventmärkte bereitstellt, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Entgelte für Wochenmärkte werden für 48 Wochen/Jahr berechnet.
- (3) Zu den festgelegten Entgelten für Jahrmärkte und Volksfeste werden den Benutzern – soweit diese nicht selbst mit dem Versorgungsträger abrechnen – die Kosten für Stromverbrauch zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Wochenmärkte, Feierabendmärkte und Eventmärkte sind die Stromkosten in den Entgelten bereits enthalten.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des privatrechtlichen Nutzungsvertrages.
- (2) Das Entgelt für Jahrmärkte und Volksfeste ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung in einer Summe auf ein Konto der Stadt Kempen unter Angabe des Kassenszeichens und Verwendungszwecks entsprechend des Nutzungsvertrages zu überweisen.
- (3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Restplatzvergabe für Jahrmärkte und Volksfeste, kann das Entgelt in bar an den Beauftragten der Stadt entrichtet werden (Fälligkeit).
- (4) Das Entgelt für Wochen-, Event- und Feierabendmärkte ist spätestens zwei Wochen vor der ersten Veranstaltung in einer Summe für alle angemeldeten Märkte des Jahres oder nach Vereinbarung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

- (5) Angefangene Tage und Quadratmeter werden voll berechnet. Bei Jahrmärkten oder Volksfesten, die nachmittags beginnen, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz (2) für diesen Tag um die Hälfte.
- (6) Der Zahlungspflichtige hat der Stadt Kempen alle zur Entgeltberechnung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu erteilen.
- (7) Wird die zugewiesene Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.
- (8) Sofern die in den Absätzen 1 bis 7 aufgeführten Entgelte unter Anwendung des § 2b UStG der Umsatzsteuer unterliegen, schuldet der Vertragspartner ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht bei der Stadt Kempen zusätzlich zu den o.a. Beträgen (Nettobeträge) die darauf entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

§ 4 Entgelt bei Nichterscheinen

Bei Nichterscheinen zur Platzzuteilung oder Nichtbenutzung des zugewiesenen Platzes zum vereinbarten Zweck wird eine Vertragsstrafe in Höhe des Entgelts gem. § 3 sofort fällig. Gleichzeitig ist die Stadt Kempen berechtigt, den betreffenden Standplatz anderweitig zu vergeben.

§ 5 Abweichende Regelungen

In dringenden Fällen können die Zeit, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung abweichend durch das Ordnungsamt festgesetzt und in begründeten Fällen abgesagt werden (z.B. Unwetterwarnungen).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 12.03.2019 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2021 außer Kraft.